

## Änderungen im Vorsorgereglement 2022 und weitere Aktualitäten

PAT-BVG passt ihr Vorsorgereglement per 1. Januar 2022 leicht an. Nachstehend informieren wir Sie gerne über die Änderungen. Das neue Vorsorgereglement ist bereits auf unserer Homepage unter <https://www.pat-bvg.ch/services-formulare/downloads.html#/kategorie/reglemente> aufgeschaltet.

### Stufenloses Rentensystem

Aufgrund des Inkrafttretens der Bestimmungen zur IV-Revision wird in der PAT-BVG bei Invaliditätsleistungen für Neurentner und Neurentnerinnen künftig das stufenlose Rentensystem im obligatorischen sowie im überobligatorischen Bereich angewendet.

### Leistungen für unverheiratete Lebenspartner

Damit unverheiratete Lebenspartner in Zukunft mit Ehegatten gleichgestellt sind, wurden die Kürzungen in diesem Bereich angepasst und um folgenden Abschnitt ergänzt:

- Die Lebenspartnerrente wird gekürzt, wenn der Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger ist als die verstorbene versicherte Person. Die Kürzung beträgt für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus 2.5%.

### Heirat nach Pensionierung bei vorgängiger Lebenspartnerschaft

Bis anhin war es so, dass wenn die Ehe oder Lebensgemeinschaft während des Altersrentenbezugs beginnt, die Ehe- oder Lebenspartnerrente herabgesetzt wird. **Neu** kann die vorgängige Lebensgemeinschaft mit derselben Person, welche unmittelbar vor der Eheschliessung bestanden hat, auf die Dauer der Lebensgemeinschaft angerechnet werden.

### Begünstigungserklärung – neue Möglichkeit

Die versicherte Person hat neu die Möglichkeit, die rentenberechtigten Kinder und die nicht rentenberechtigten Kinder gleichzustellen, sofern keine weiteren Personen (Ehepartner, unverheiratete Lebenspartner und im erheblichen Masse unterstützte Personen) vorhanden sind.

### Rückgewähr der geleisteten Einkaufsbeträge im Todesfall

Die PAT-BVG führte bereits per 1.1.2021 im Todesfall eines Versicherten die Rückgewähr der während des aktuellen Vorsorgeverhältnisses bei der PAT-BVG geleisteten Einkaufssummen ein. **Diese werden somit stets als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und nicht mehr für die Finanzierung von Partnerrenten verwendet.** Im neuen Vorsorgereglement 2022 wurden die Bestimmungen zur Rückgewähr der geleisteten Einkaufsbeträge verständlicher formuliert.

## Weitere Aktualitäten

### Erweiterung der Vorsorgepläne

Auf Wunsch von Beratungsstellen hat die PAT-BVG das Angebot der Vorsorgepläne ausgebaut. Neu ins Sortiment aufgenommen wurden folgende zwei Plafonds zur Maximierung des versicherten Lohnes:

- Der versicherte Lohn kann auf den für den Sicherheitsfonds massgebenden Höchstbetrag abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG maximiert werden (z.Zt. CHF 103'965)
- Der versicherte Lohn kann auf 200% des UVG-Grenzwertes maximiert werden (z.Zt. CHF 296'400)

### Aufnahme des Berufsverbandes FSP

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Berufsverband FSP (Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen) aufzunehmen. Es dürfen nun auch die Mitglieder der FSP und deren Arbeitnehmer-innen bei der PAT-BVG versichert werden.

Gerne informieren wir Sie im Detail über diese neuen Bestimmungen und Erweiterungen unseres Vorsorgeangebotes. Zögern Sie nicht, uns dafür zu kontaktieren.

### PAT-BVG

Die Geschäftsleitung